

gemachten Geschenke, selbst wenn ihnen das dominium utile ausdrücklich zugestanden worden ist, doch das Verwaltungsrecht dem Vater zuerkennt. Und von Nordamerika schreibt P. Sabetti (Comp. Theol. Mor. 356): Quoniam, ut ait Kenrick, hae distinctiones (nämlich das Jus romanum de bonis filiorumfamilias) non vigent in jure, quo utimur . . . respondendum est, in casu quo filiusfamilias bona recipit titulo donationis aut haereditatis . . . administratio spectat ad patrem, sed dominium proprietatis et ususfructus ad filium.

Mautern.

P. Franz Mair C. SS. R.

VIII. (Ungültigkeitserklärung einer Priesterweihe?) Im Sommer des Jahres 1913 ging durch die katholische Presse folgende sensationelle Nachricht: Ein gewisser Andrea Arena aus Cercola sei vor zwölf Jahren zum Priester geweiht worden, habe aber dann den Priesterstand verlassen mit der Begründung, lediglich von seinen Eltern zur heiligen Weihe gezwungen worden zu sein; um einen vollgültigen Beweis hiefür zu erbringen, habe er bei der Kurie in Neapel einen diesbezüglichen kanonischen Prozeß begonnen, der nach vierjähriger Dauer zur Entscheidung in letzter Instanz der Saframentskongregation in Rom übergeben worden sei. Die Kongregation unter Vorßitz des Kardinalpräfekten Ferrata habe dann einstimmig entschieden: „Die an Arena vollzogene Priesterweihe sei ungültig und er sei daher frei von allen Verpflichtungen, die der Priesterstand auferlegt.“ Dieser Urteilspruch sei vom Heiligen Vater ratifiziert worden und Arena sei dann in Neapel katholisch getraut worden.

Die ungewöhnliche Nachricht schien trotz der bestimmten Details und der Sicherheit, mit der sie auftrat, immerhin zweifelhaft, nicht so sehr hinsichtlich der Dispens von der Zölibatsverpflichtung, die doch nicht zu „einzig dastehenden Seltenheiten“ gehört, wie es in der Presse hieß, sondern hinsichtlich der Ungültigkeitserklärung der Priesterweihe selbst. Wir wandten uns daher an eine vollkommen vertrauenswürdige Stelle in Rom, die nach eingeholter guter Information uns folgendes zur Veröffentlichung mitteilt:

„Wie jedes Sakrament, so kann auch das der Priesterweihe ungültig gespendet werden. Hätte dies in der Tat stattgefunden und wäre dies von der kirchlichen zuständigen Obrigkeit festgestellt, so wäre der also Geweihte kein Priester. Ist der Grund der Ungültigkeit einer also gespendeten Priesterweihe der Mangel der nötigen Materie oder Form des Sakramentes, so lässt sich diese Ungültigkeit durchgängig klar und unzweideutig feststellen. In einem solchen Falle kann die zuständige Obrigkeit nach genauer Prüfung des Falles die Nichtigkeit der Weihe ebenso unzweideutig erklären. Nach dem Befunde und wenn es noch möglich ist, kann als-

dann durch eine neue gültige Weihe die Sache in Ordnung gebracht werden.

Anders verhält sich die Sache, wenn eine Priesterweihe ungültig erklärt werden soll wegen des Fehlens der notwendigen Intention beim Empfange der Priesterweihe oder aller höheren Weihen. Wenn es auch ganz feststeht, daß die Intention notwendig ist zum gültigen Empfang des Sakramentes, und wenn es auch ebenso sicher ist, daß derjenige nicht Priester ist und überhaupt ungültig geweiht wurde, welcher bei seinen Weihen ausdrücklich und bestimmt nicht Priester werden und die Weihen der katholischen Kirche nicht empfangen wollte, so läßt sich dies in der Wirklichkeit nur sehr schwer feststellen. Ein physischer Zwang zum Empfange der Weihen ist ja wohl ausgeschlossen, allein auch heute kommen leider noch seltene Fälle vor, in denen junge Leute von anderer Seite, namentlich von den nächsten Angehörigen, moralisch gezwungen werden, sich weihen zu lassen.

Wenn nun ein also Geweihter, wie es in der Tat in der letzteren Zeit geschehen ist, daraufhin in Rom bei der heiligen Kongregation der Sakramente die Ungültigkeitserklärung seiner Weihen beantragt, so muß die Kongregation den Fall sorgsam prüfen und sie tut es mit ganz besonderer Genauigkeit und in plena Congregatione. Nach dieser genauen Prüfung und Untersuchung wird alsdann an erster Stelle den zur Abstimmung berechtigten Kardinälen die Frage vorgelegt: An constet de nullitate ordinationis? Steht die Ungültigkeit der Weihe fest?

Da bis jetzt auf diese Frage weder früher im heiligen Offizium noch auch in neuerer Zeit in der Kongregation der Sakramente affirmative, zustimmend geantwortet wurde,¹⁾ so folgt darauf die zweite Frage: An constet de nullitate onerum sacerdotio oder ordinationi inhaerentium? Steht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Verpflichtungen, die mit den Weihen verbunden sind, in dem bestimmten Falle fest?

Es ist ja sehr leicht möglich, daß man bei der ersten Frage nicht zwar zur Gewißheit, aber dennoch zu einer großen Wahrscheinlichkeit der Ungültigkeit gelangt. Dies würde der Fall sein, wenn es sich aus dem Prozeßverfahren ergäbe, daß der Geweihte so beeinflußt und genötigt war beim Empfang der Weihen, daß die zur Übernahme der schweren Verpflichtungen der Weihen notwendige Freiheit vollständig fehlte. In diesem Falle wäre es noch immer denkbar, daß die Weihen an und für sich gültig gewesen, der Geweihte aber nicht die onera ordinationis, die Pflichten der Weihen auf sich genommen hätte. Als dann würde denn auch die Antwort der Richter auf die obige zweite Frage einfach hin affirmative, zustimmend lauten können oder müssen.

¹⁾ Die Antwort auf diese erste Frage hat entweder „negative“ Nein gelautet oder etwa „provisum in responsione ad secundum“.

In Wahrheit ist die römische Kongregation auch im Falle „Arena“ vorangegangen, wie Rocco Arena, um den es sich handelte, selber veröffentlicht hat, trotzdem er zum Stillschweigen verpflichtet war. In Rom ist von der Kongregation auf die obige erste Frage mit einem runden Nein, auf die zweite mit einem bestimmten Ja geantwortet worden.

Das Verfahren selbst sowohl im allgemeinen als in dem besonderen Falle gereicht der katholischen Kirche nur zur Ehre, da sich daraus klar ergibt, wie sehr die Kirche einerseits die Heiligkeit des Sakramentes und des Priestertums und andererseits die Freiheit des Menschen schätzt und schützt. Es ergibt sich aber aus der obigen Darlegung auch, daß im Falle „Arena“ eine Ungültigkeitsklärung der Priesterweihe nicht erfolgt ist.“

Der Fall ist ein Beweis, mit welcher Vorsicht gewisse Meldungen kirchlicher oder religiöser Natur in der Presse aufgenommen werden müssen.

Die Redaktion.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Compendium theologiae dogmaticae.** Auctore Christiano Pesch
S. J. Tom. I.: De Christo legato divino — De ecclesia Christi — De Fontibus theologicis. (304 S.) Freiburg 1913, Herder. Brosch. M. 4.80;
geb. M. 5.80.

Wenn ein Mann von so gründlichem theologischen Wissen und so vielerjähriger Erfahrung im Lehramte, wie es Christiano Pesch ist, an die Abfassung eines theologischen Kompendiums geht, dann muß etwas Gediegenes zustande kommen. Und es ist etwas Gediegenes, was im vorliegenden ersten Bande geboten wird. Der Inhalt ist sehr reich; ich habe eine Probe gemacht bei der Propositio XXXIX: In fünf der neuesten Lehrbücher der Apologetik habe ich nicht alles einschlägige Material so vollständig behandelt gefunden wie bei Pesch. Trotzdem sind Partien, die mir noch besser gefallen als Propositio XXXIX., z. B. die Lehre de fontibus theologicis in genere et in specie. Es scheint mir besonders glücklich, vorerst im Traktate de Jesu Christo legato divino kurz die historische Zuverlässigkeit der Heiligen Schrift zu behandeln und die eingehende Behandlung der Lehre von Tradition und Schrift nach der Lehre von der Kirche zu setzen. Dadurch wird die Lehre von der Tradition erst recht verständlich und eine eingehendere Behandlung der Inspirationslehre ohne Vorwegnahme später zu behandelnder Lehren erst möglich.

Es ist selbstverständlich, daß Pesch in seinen Institutiones dogmaticae auch im Kompendium gerade die modernisten Fragen besonders berücksichtigt. Ueberall ist die Darstellung kurz und präzis, nicht schwer zu verstehen und zu merken, jedoch immerhin so, daß der Vortrag des Lehrers nicht überflüssig wird. Ich freue mich herzlich, daß ein so vortreffliches Lehrbuch der Fundamentaltheologie zur Verfügung steht, und wünsche ihm die größte Verbreitung.

Linz.

Dr. J. Grossam, Prof. d. Fund.-Theologie.